

Satzung des Vereins

„Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Umweltforum für Aktion und Zusammenarbeit e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der grundsätzliche Vereinszweck ist Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz sowie Umweltbildung und Dialog zwischen Umweltakteuren. Speziell der Schutz der natürlichen Ökosysteme mit ihrer biologischen Vielfalt und ihren natürlichen Ressourcen als Grundlage allen Lebens ist Zweck des Vereins. Durch konkrete, vom Verein durchgeführte Umweltkommunikations- und Umweltinformationsprojekte sollen unterschiedliche Zielgruppen zu einer verantwortungsbewussten Mensch-Umwelt-Beziehung motiviert werden (vom Wissen zum Handeln). Als Grundlage hierzu dient die Stärkung der Bewusstseinsbildung für die Notwendigkeit einer Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 bzw. im Sinne von „ökologisch tragfähig“ und „geschlechtergerecht“. Der Verein will unter anderem neuartige und innovative Kommunikationsformen in die Umweltkommunikation einbringen.

Ferner ist der Verein berechtigt, Geld- und Sachmittel zu beschaffen und diese im Sinne einer Förderkörperschaft an eine gemeinnützige Organisation weiterzugeben (§ 58 Nr. 1 AO und AEO zu § 58 Nr. 1).

Der Satzungszweck kann verwirklicht werden durch:

- a) Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (Umweltinformation), bei der die Lernenden unmittelbare Handlungen und Aktionen im Sinne des Naturschutzes auf Flächen durchführen oder Umweltbildungsprojekte mit besonderer Strahlkraft und Langlebigkeit (Naturerlebnisexkursionen in Nationalparks, praxisnahe Seminarreihen für eine umweltfreundliche Haushaltsführung etc.), z.B. das Anlegen von Blühflächen für Insekten, vorwiegend als Gemeinschaftsaktionen mit der breiten Bevölkerung oder ausgewählten Zielgruppen oder das Aufstellen von Insektennisthilfen (z.B. Insektenhotels und Honigbienenbeuten) zur Wissensvermittlung
- b) Kombination von vielfältigen und unterschiedlichen Medien und Umweltkommunikationsformen einschließlich der Erfolgsevaluationen (z.B. Film- und Medienprojekte, Printmaterialien, Informations- und Dialogveranstaltungen, künstlerische Aktionen, elektronische Medien etc.) gekennzeichnet sind und dabei Wissen und Erfahrungen über ökologisch nachhaltig Handeln zum Kernthema machen
- c) Vorhaben zur Vermittlung von Wissen und nachhaltigem Handeln zu Klimaschutzbemühungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer puren Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Allerdings können sie im Rahmen konkreter und finanzierter Projektarbeit im Sinne der Satzung vom Verein angestellt werden oder als Honorarkräfte (Werkverträge) beschäftigt werden. Auch könnten sie den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrages erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele unterstützt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder kann im Interesse der Effektivität des Vereins begrenzt werden.
- (4) Fördermitgliedschaften sind für natürliche und juristische Personen möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell.
- (5) Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden und wird binnen eines Monats wirksam.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (10) Spenden werden mit einem Spendennachweis des Vereins zum Jahresende quittiert, wenn diese über den sogenannten vereinfachten Spendennachweis hinausgehen.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, zum Beispiel für Projektarbeit, die im Sinne der Satzung durchgeführt wird.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge müssen immer zum 31.03. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich tätig sein, sofern es die Geschäfte des Vereins erfordern und finanziell ermöglichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die hauptamtliche Bestellung der Vorstandsmitglieder beschließen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, d) Erstellung eines Maßnahmen- und Arbeitsplans, e) die Anfertigung des Jahresberichts und e) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Er kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden. Ansonsten bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel mindestens alle zwei Monate tagen. Sofern es Beschlüsse gibt, sind diese schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist um wesentliche Entscheidungen, die seit der letzten Vorstandssitzung getroffen wurden, zu ergänzen. Es wird von dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand kann sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung geben, die unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands im Innenverhältnis und Art/Umfang der Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat enthält.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden, möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung versendet.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder rein digital oder als Kombination aus Präsenzveranstaltung und digitaler Zuschaltung von Mitgliedern abgehalten werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Aufsichtsrates
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Fortentwicklung und Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder haben das Recht der Anwesenheit, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorgenanntes gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Solche Anträge auf Aufnahme auf die Tagesordnung bedürfen der Zustimmung vom gesamten Vorstand oder dem gesamten Aufsichtsrat.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist (in Präsenz oder digital dazugeschaltet). Mitgliedsversammlungen dürfen nicht an gesetzlichen Feiertagen stattfinden, die deutschlandweit gelten.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder können anderen Mitgliedern ihre Stimme durch eine schriftliche Mitteilung übertragen, wenn sie an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können. Ein Mitglied kann maximal zwei Stimmen anderer Mitglieder übertragen bekommen.
- (9) Umlaufbeschlüsse sind möglich, sofern keines der Mitglieder widerspricht.
- (10) Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet. Damit sind sie bindend.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus seinem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Vereinsmitgliedern gewählt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Aufsichtsratsmitglieder drei Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat wirkt bei der strategischen Planung mit und übt die operative Kontrolle über den Vorstand aus. Die Aufgaben im Einzelnen:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Außerordentliche Abberufung des Vorstandes – bei unmittelbar drohendem Schaden für den Verein durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam mit einem/r Stellvertreter/in – jeweils in Verbindung mit unmittelbar anschließender Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Genehmigung der Abberufung; bei nicht erfolgter Genehmigung gilt die Abberufung als nicht erfolgt
 - c) Beratung des Vorstands in strategischen und inhaltlichen Angelegenheiten
 - d) Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und Arbeitsgrundsätzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - e) Entgegennahme von Berichten und Abschlüssen des Vorstandes
 - f) Empfehlung eines Rechnungsprüfers

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt eine/n Rechnungsprüfer/in, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist, für jeweils zwei Jahre.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und berichtet darüber dem Aufsichtsrat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Rechnungsprüfer/in muss eine/n Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz und/oder die Landschaftspflege.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Fassung der Satzung vom 4. Dezember 2021, Berlin.